

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 08.01.14

und Antwort des Senats

Betr.: Gefahrenggebiet St. Pauli/Sternschanze/Altona

Laut Pressemitteilung der Polizei vom 04.01.2014 richtete die Hamburger Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ab dem 04.01.2014, 6 Uhr ein Gefahrenggebiet ein.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Einrichtung von Gefahrenggebieten ist ein geeignetes Mittel, um auf Kriminalitätsphänomene und polizeiliche Brennpunkte zu reagieren und durch lageabhängige Kontrollen Tatwahrscheinlichkeiten zu verringern und dadurch Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verhindern.

In den vergangenen Jahren hat die Polizei bisher insgesamt 51 Gefahrenggebiete aus den unterschiedlichsten Gründen eingerichtet.

Diese sind zum Beispiel

- das Gefahrenggebiet „Betäubungsmittelkriminalität St. Georg“,
- Gefahrenggebiete in Volksdorf, Bergedorf, Billstedt, Horn und Neuwiedenthal im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gewalt- und/oder Eigentumskriminalität,
- Gefahrenggebiete in Lurup, Jenfeld/Hohenhorst/Rahlstedt, Othmarschen/südliches Bahrenfeld/Ottensen anlässlich einer Häufung von Kraftfahrzeugbränden,
- sowie Gefahrenggebiete im Zusammenhang mit Public-Viewing-Veranstaltungen anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Darüber hinaus wurden Gefahrenggebiete auch anlässlich von Versammlungen eingerichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Aufgrund welcher Daten beziehungsweise Lageerkennnisse wurde das Gefahrenggebiet eingerichtet?*

Die Einrichtung erfolgte vor dem Hintergrund der Geschehnisse am

- 12. Dezember 2013: Ausschreitungen im Bereich des Polizeikommissariats 16 (PK 16),
- 20. Dezember 2013: Ausschreitungen im Bereich PK 16 und vor dem PK 15,
- 21. Dezember 2013: Ausschreitungen im Schanzenviertel, St. Pauli und Altona und
- 28. Dezember 2013: Ausschreitungen vor dem und im Umfeld des PK 15,

in deren Verlauf schwerste Straftaten gegen die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie gegen Sachen von bedeutendem Wert begangen wurden. In diesem Zusammenhang hat die Polizei die flächendeckende Ausübung gewalttätiger Hand-

lungen gegen Einrichtungen der Polizei, weiterer staatlicher Institutionen und deren Vertretern festgestellt. Nachdem es bereits in den Tagen vor dem 21. Dezember 2013 zu einigen Angriffen auf Polizeibeamte und polizeiliche Einrichtungen kam, gab es während des Einsatzes am 21. Dezember 2013 massive Ausschreitungen durch Personen der linksradikalen/-autonomen Szene. In den folgenden Tagen kam es zu weiteren erheblichen Angriffen auf Polizeibeamte und polizeiliche Einrichtungen, bei denen Polizeibeamte teilweise schwer verletzt wurden.

Auf den Internetseiten der linksradikalen/-autonomen Szene sind Bekenntnisse zu Straftaten von erheblicher Bedeutung zu finden und es werden weitere, massive Straftaten angekündigt.

Zielgruppe der polizeilichen Maßnahmen sind Personengruppen, die augenscheinlich nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Auftreten der linksradikalen/-autonomen Szene zugeordnet werden könnten. Darüber hinaus werden auch Personengruppen erfasst, die sich verdächtig (zum Beispiel aggressiv, konspirativ) oder auffällig verhalten beziehungsweise verdächtige Gegenstände mit sich führen oder verummumt sind.

Siehe auch Antwort zu 13. a) und 13. b).

2. *Wie und wo ist das übliche Verfahren zur Einrichtung eines Gefahrengebietes geregelt?*

Das Verfahren ist in der Vorschrift für den täglichen Dienst der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg (PDV 350) geregelt. Anträge auf Einrichtung von Gefahrengebieten sind entsprechend den Zuständigkeiten für die jeweiligen Örtlichkeiten an den Leiter des Stabes der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr oder an den Leiter des Stabes der Wasserschutzpolizei zu stellen, die nach Prüfung über die Einrichtung entscheiden. Im Antrag sind die Grenzen des Gefahrengebietes und die Zielgruppen zu benennen sowie dessen Erforderlichkeit zu begründen. Die den Antrag stellende Dienststelle hat nach Einrichtung eines Gefahrengebietes die Erforderlichkeit dieser Maßnahme fortlaufend zu prüfen.

3. *Wer hat konkret über die Einrichtung dieses mehrere PKs betreffenden Gefahrengebietes entschieden, wann wurde genau darüber entschieden und welche Stellen wurden bei der Entscheidung einbezogen? Bitte den Entscheidungsprozess im zeitlichen Ablauf und unter Aufführung aller beteiligten Stellen angeben.*

Die Direktion Einsatz (DE 21) hat am 3. Januar 2014 den Antrag zur Einrichtung des Gefahrengebietes auf Grundlage der durch die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts Hamburg (LKA 7) erstellten aktuellen Lagebeurteilung und nach Beteiligung des Justizariats bei der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) gestellt. Der stellvertretende Leiter des Stabes hat nach Prüfung am gleichen Tag für die Einrichtung des Gefahrengebietes votiert. Die Polizei hat dieses Votum für geboten erachtet und die Behördenleitung über die Absicht unterrichtet.

Die Behördenleitung der Behörde für Inneres und Sport hat diese polizeiliche Entscheidung gebilligt.

4. *Welches Gebiet umfasst das Gefahrengebiet genau, welche Straßenzüge werden umfasst? Bitte detailliert die Namen der Straßen auflisten, die das jeweilige Gefahrengebiet eingrenzen.*

nördliche Begrenzung:

Holstenkamp, Pinneberger Weg, Eimsbütteler Straße, Altonaer Straße, Kleiner Schäferkamp und Schröderstiftstraße.

östliche Begrenzung:

Karolinenstraße, Glacischaussee, Helgoländer Allee.

südliche Begrenzung:

Durch die Elbe.

westliche Begrenzung:

Max-Brauer-Allee und dann entlang des Gleiskörpers der DB AG.

Das Gefahrengebiet gilt einschließlich der aufgeführten Straßenzüge.

Ab dem 9. Januar 2014 galten veränderte örtliche Begrenzungen für das lageangepasst veränderte Gefahrengebiet (nun drei Gebiete):

Umfeld – PK 15

nördliche Begrenzung:

Simon-von-Utrecht-Straße, Budapester Straße.

östliche Begrenzung:

Millerntorplatz, Zirkusweg.

südliche Begrenzung:

Bernhard-Nocht-Straße.

westliche Begrenzung:

Balduinstraße, Silbersackstraße, Talstraße.

Umfeld – PK 16

nördliche Begrenzung:

Max-Brauer-Allee.

östliche Begrenzung:

Schulterblatt, Neuer Pferdemarkt, Budapester Straße.

südliche Begrenzung:

Paulinenstraße, Paulinenplatz, Gilbertstraße.

westliche Begrenzung:

Scheplerstraße, Wohlers Allee.

Umfeld – PK 21

nördliche Begrenzung:

Ehrenbergstraße, Jessenstraße, Louise-Schroeder-Straße.

östliche Begrenzung:

Holstenstraße.

südliche Begrenzung:

Königstraße, Alte Königstraße, Klopstockstraße.

westliche Begrenzung:

Betty-Levi-Passage, Museumsstraße.

Die Gefahrengebiete galten jeweils einschließlich der aufgeführten Straßenzüge.

5. *Aufgrund welcher Lagekenntnisse wurden welche relevanten Personen beziehungsweise Personengruppen von der Polizei im Vorfeld festgelegt, die im Gefahrengebiet oder an dessen Rand überprüft werden sollen?*

Siehe Antwort zu 1.

6. Die „Hamburger Morgenpost“ zitiert den Sprecher der Polizei mit den Worten „Es wurden vor allem verdächtige und polizeibekannte Menschen überprüft.“ (<http://www.mopo.de/polizei/nach-mehreren-angriffen-der-kiez-ist-gefarenggebiet-kontrollen-im-minutentakt,7730198,25793734.html>).

- a) *Woran macht sich der Verdacht, auf den sich der Polizeisprecher bezieht, fest?*

Nach den Erkenntnissen der Polizei haben der Pressesprecher der Hamburger Polizei oder ein anderer Mitarbeiter der Polizei diese Aussage nicht getätigt.

- b) *Warum bedarf es für Kontrollen von verdächtigen Personen der Einrichtung eines Gefahrengebietes? Welche Möglichkeiten eröffnet das Gefahrengebiet hinsichtlich verdächtiger Personen, die die Polizei sonst nicht hätte?*

Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburg (PoIDVG) darf die Polizei im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit aufgrund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

In Gefahrengebieten ist bei Maßnahmen der Polizei ein konkreter Verdacht gegen bestimmte Personen, der auf eine Störereigenschaft hindeutet, nicht erforderlich.

7. *Wie lautet die Beschreibung der Zielgruppen, die im Gefahrengebiet überprüft werden sollen?*

Siehe Antwort zu 1.

8. *Inwiefern müssen sich Beamte/-innen der Polizei vor Maßnahmen nach § 4 PoIDVG auf Verlangen ausweisen?*

Uniformierte Polizeivollzugsbeamte sind durch ihre Dienstkleidung ausgewiesen.

Polizeibeamte in ziviler Kleidung haben sich grundsätzlich zu Beginn des Einschreitens durch Vorzeigen des Dienstausweises oder der Dienstmarke auszuweisen. Der Dienstausweis oder die Dienstmarke brauchen zunächst nicht, auch nicht auf Verlangen, vorgezeigt zu werden, wenn die Amtshandlung dadurch erschwert oder gefährdet werden kann. Sobald die Amtshandlung das Vorzeigen zulässt, ist es unverzüglich nachzuholen.

9. *Nach Informationen des „Tagesspiegels“ warnt die US-Botschaft in Berlin vor dem Aufenthalt im Gefahrengebiet. Die Polizei könne Personen ohne Ausweispapiere in der Zone, zu der weite Teile der Innenstadt gehören, ohne Begründung festhalten, heißt es in der Mitteilung der Botschaft an die amerikanischen Bürger/-innen. Außerdem habe die Polizei die Möglichkeit, Personen zu stoppen oder ihnen den Aufenthalt in bestimmten Stadtteilen zu verbieten.*

- a) *Welche Kenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hinsichtlich dieser Warnung?*
- b) *Welche weiteren Warnungen ausländischer Botschaften sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*
- c) *Wie gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde auf diese Reisewarnungen zu reagieren?*

Den zuständigen Behörden ist eine Sachinformation der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt, in der über die Einrichtung und Bedeutung von „Gefahrengebieten“ in Hamburg informiert wird. Eine Warnung vor einem Aufenthalt in den „Gefahrengebieten“ ist in der den zuständigen Behörden bekannten Mitteilung nicht enthalten. Informationen oder Warnungen sonstiger ausländischer Botschaften sind

dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden nicht bekannt. Im Übrigen hat sich der Senat damit nicht befasst.

10. *Welche Kosten sind bislang durch die Einrichtung des Gefahrengebiets und entsprechende Maßnahmen ungefähr entstanden?*

Sachkosten sind für die Einrichtung des Gefahrengebiets nicht angefallen. Maßnahmenbezogene Personalkosten werden nicht gesondert erhoben.

11. *Bitte Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote sowie Anzahl der Straftaten bis dato auflisten.*

Angehaltene Personen	Inaugenscheinnahmen	Identitätsfeststellungen	Aufenthaltsverbote	Platzverweise	Gewahrsamnahmen	Straftaten
890	50	Nicht erhoben	190	13	65	35

Stand 09.01.2014, 8 Uhr

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um vorläufige Daten, die sich aufgrund der noch nicht abgeschlossenen statistischen Aufbereitung ändern können.

12. *Nach vermehrten Berichten wurde kontrollierten Personen die Auflage erteilt, sich nicht in Gruppen, sondern nur vereinzelt im Gefahrengebiet zu bewegen. Unter diesen Personen sollen sich auch Anwohner/-innen befinden.*

- a) *Inwiefern wurden nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde entsprechende Auflagen erteilt?*

Anordnungen zur Erteilung derartiger Auflagen erfolgten durch die einsatzführenden Dienststellen nicht.

- b) *Wann, wo und wie oft wurden sie genau erteilt?*
c) *Was war der genaue Inhalt dieser Auflagen (zeitlicher und räumlicher Umfang et cetera)?*
d) *Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich diese Auflagen?*

Entfällt.

13. *Nach VG Hamburg, Urt. v. 2.10.2012, 5 K 1236/11 ist eine Norm, die wie § 4 Absatz 2 PolDVG HA verdachtsunabhängige Identitätskontrollen in Gebieten ermöglicht, in denen nach konkreten Lageerkenntnissen voraussichtlich Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden (sogenannte Gefahrengebiete), nur bei restriktiver Auslegung verfassungskonform.*

- a) *Inwiefern und warum konkret liegt bei diesem Gefahrengebiet nach Ansicht des Senats „restriktive Auslegung“ vor?*
b) *Inwiefern sind die Vorgaben dieses Urteils konkret in die Planung des Gefahrengebietes eingeflossen?*

Die Festlegung des Gefahrengebietes am 3. Januar 2014 erfolgte aufgrund der polizeilichen Feststellungen, dass der Schwerpunkt der das Gefahrengebiet begründenden Taten in den Bereichen Altona, St. Pauli und Schanzenviertel lag.

Die Bestimmung des Gefahrengebietes und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen unterliegen einer ständigen Überprüfung unter Beachtung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Die Prüfung orientiert sich an den aktuellen Lageerkenntnissen.

Die Festlegung des ursprünglichen Gefahrengebietes ist daher am 9. Januar 2014 aufgehoben und es sind drei verkleinerte Gefahrengebiete im Umfeld der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 eingerichtet worden.

Die Polizei Hamburg hat diese Gefahrenggebiete am 13. Januar 2014 wegen der veränderten Beurteilung der Lage aufgehoben.

14. *Nach VG Hamburg, Urt. v. 2.10.2012, 5 K 1236/11 darf die Inaugenscheinnahme nicht in gleicher Weise wie die Durchsuchung in die Privatsphäre des Betroffenen eingreifen, sondern muss sich auf eine Betrachtung der mitgeführten Sachen beschränken. Ein Abtasten oder der Einsatz von Detektoren oder Spürhunden ist davon nicht umfasst. Berichtet wird hingegen von intensiven Durchsuchungen, teilweise Durchsuchungen von Kofferräumen von Anwohnern/-innen et cetera.*
- a) *Inwiefern teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes?*
 - b) *Welche Einschränkungen für zulässige Maßnahmen ergeben sich nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde hieraus?*

Das zitierte Urteil hat festgestellt, dass die Ermächtigungsgrundlagen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und dass die angefochtene Identitätskontrolle sowie die Kontrolle des Rucksacks rechtmäßig waren. Die Polizei ist der Auslegung durch das Gericht gefolgt und hat bereits im März 2013 die aktuelle Vorschriftenlage dem Urteil entsprechend angepasst. Seitdem ist ein Scannen von Personen zur Auffindung von verdeckt getragenen Gegenständen mittels eines mobilen Scanners nicht mehr zulässig.

- c) *Inwiefern werden die Vorgaben dieses Urteils den Beamten/-innen, die mit den Maßnahmen im Gefahrenggebiet betraut sind, konkret vermittelt?*

Rechtliche Änderungen sind fortlaufend Gegenstand der allgemeinen Fortbildung der Polizei. Vor Einsatzbeginn erfolgt grundsätzlich eine Einweisung der eingesetzten Kräfte in Form einer Einsatzbesprechung.

- d) *Nach welchen Richtlinien richten sich die Einsätze im Gefahrenggebiet? Inwiefern sind die Vorgaben des Gerichts darin enthalten?*

Maßnahmen bei Einsätzen in Gefahrenggebieten richten sich nach der Vorschrift für den täglichen Dienst der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg (PDV 350). Darüber hinaus siehe Antworten zu 2. und 14. a) und 14. b).

- e) *Inwiefern treffen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Berichte zu, nach denen intensive Durchsuchungen vorgenommen wurden?*

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- f) *Inwiefern treffen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Berichte zu, nach denen Kofferräume von Anwohnern/-innen durchsucht wurden? Nach welchen Rechtsgrundlagen und unter welchen Voraussetzungen wären Durchsuchungen von Kofferräumen rechtlich zulässig?*

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Im Einzelfall zu treffende Maßnahmen würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 102 fortfolgende Strafprozessordnung (StPO) und § 15a des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) richten.

15. *Wie viele Menschen leben ungefähr in dem Gefahrenggebiet?*

In dem Gefahrenggebiet nach dem Stand vom 3. Januar 2014 leben 78.209 Einwohner. (Stand: 2012, Quelle: Statistisches Landesamt)

16. *Wo werden die Daten, die bei Maßnahmen im Gefahrenggebiet erlangt werden, nach welchen Vorschriften wie lange gespeichert?*

In den polizeilichen Auskunftssystemen werden die Daten gemäß § 16 PolDVG wie im Folgenden dargestellt gespeichert:

- Angehaltene Person: drei Monate
- Platzverweis je nach Erforderlichkeit: ein bis drei Monate
- Speicherung eins Aufenthaltsverbotes: drei Monate
- Betroffener einer Ordnungswidrigkeit: drei Jahre
- Beschuldigter einer Straftat: fünf Jahre

17. *Welche Gefahrengebiete bestehen derzeit in Hamburg? Bitte nach Ort, Zeit, Lagekenntnis, Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote und Anzahl der Straftaten im zweiten Halbjahr 2013 auflisten.*

In den Gefahrengebieten „Betäubungsmittel“ (BtM) werden nur der Besitz/Erwerb und der Handel von/mit Betäubungsmitteln als Straftaten registriert. Im Gefahrengebiet „Polizeikommissariat (PK) 15 Vergnügungsviertel St. Pauli“ (Gewalt) werden alle Straftaten registriert.

Zu den im BtM-Gefahrengebiet „St. Georg“ (PK 11) und „St. Pauli“ (PK 15), dem Gefahrengebiet „PK 15 Vergnügungsviertel St. Pauli“ (Gewalt) sowie im Gefahrengebiet „PK 15, PK 16 und Teilgebiet PK 21“ festgestellten Straftaten und den getroffenen Maßnahmen siehe nachfolgende Tabellen:

- Ort: St. Georg
- Zeit: Seit 1. Juni 1995
- Lagekenntnisse: Betäubungsmittelkriminalität

	Identitätsfeststellungen	Aufenthaltsverbote	Platzverweise	Gewahrsamnahmen	Straftaten
2. Hj. 2013	2.706	3.415	697	141	913

- Ort: St. Pauli
- Zeit: Seit 1. April 2001
- Lagekenntnisse: Betäubungsmittelkriminalität

	Identitätsfeststellung	Aufenthaltsverbote	Platzverweise	Gewahrsamnahmen	Straftaten
2. Hj. 2013	16	1.048	54	37	405

- Ort: Vergnügungsviertel St. Pauli
- Zeit: Seit 1. Juli 2005
- Lagekenntnisse: Gewaltkriminalität

	Angehaltene Personen	Inaugenscheinnahmen	Identitätsfeststellungen	Aufenthaltsverbote	Platzverweise	Gewahrsamnahmen	Straftaten
2. Hj. 2013	2.037	621	Nicht erhoben	641	110	79	643

Identitätsfeststellungen im Gefahrengebiet werden nicht gesondert erhoben.

Darüber hinaus siehe Antwort zu 11., im Übrigen siehe Drs. 19/3198.

18. *Nach Pressemitteilung der Polizei vom 20.12.2013 wurde weiter für den 21.12.2013 ein Gefahrengebiet eingerichtet, das großräumig die Innenstadt umfasste.*

- a) *Von wann bis wann bestand dieses Gefahrengebiet?*
- b) *Aufgrund welcher Daten beziehungsweise Lageerkenntnisse wurde das Gefahrengebiet eingerichtet?*
- c) *Welches Gebiet umfasste das Gefahrengebiet genau, welche Straßenzüge wurden umfasst? Bitte detailliert die Namen der Straßen auflisten, die das jeweilige Gefahrengebiet eingrenzen.*
- d) *Aufgrund welcher Lageerkenntnisse wurden welche relevanten Personen beziehungsweise Personengruppen von der Polizei im Vorfeld festgelegt, die im Gefahrengebiet oder an dessen Rand überprüft werden sollten?*

Auf der Grundlage einer Lageeinschätzung des Landeskriminalamtes – Staatsschutz (LKA 7) vom 17. Dezember 2013 wurde ein Gefahrengebiet Innenstadt eingerichtet.

Das Gefahrengebiet Innenstadt umfasste folgende örtliche Begrenzungen:

nördliche Begrenzung:

Gorch-Fock-Wall, Esplanade, Lombardsbrücke.

östliche Begrenzung:

Glockengießerwall, Steintorwall, Klosterwall.

südliche Begrenzung:

Ludwig-Erhard-Straße, Willy-Brandt-Straße, Deichtorplatz.

westliche Begrenzung:

Holstenwall, Johannes-Brahms-Platz.

Das Gefahrengebiet galt einschließlich der aufgeführten Straßenzüge für den Zeitraum 21. Dezember 2013, 14 Uhr, bis 21. Dezember 2013, 23 Uhr. Die Lageeinschätzung stützte sich auf gewaltorientierte Internetbeiträge und Mobilisierungsvideos unter anderem mit dem Tenor „Nehmt IHR uns die Flora ab, machen WIR die City platt“.

Im Übrigen siehe Antwort zu 18. e).

- e) *Wie lautet die Beschreibung der Zielgruppen, die im Gefahrengebiet überprüft werden sollten?*

Als Zielgruppen der polizeilichen Maßnahmen waren festgelegt worden:

- Personen beziehungsweise Personengruppen, die augenscheinlich nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Auftreten der linksradikalen/-autonomen Szene zugeordnet werden könnten,
- 16- bis 35-jährige Personen in Gruppen (ab drei Personen), die eine Gefahrenneigung erkennen lassen,
- Personen, die alkoholisiert sind und/oder sich auffällig aggressiv verhalten,
- Personen beziehungsweise Personengruppen, die sich verdächtig verhalten beziehungsweise verdächtige Gegenstände mit sich führen.

- f) *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diskriminierende Kontrollen und Pauschalisierungen beispielsweise anhand der Hautfarbe von Passanten/-innen zu verhindern?*

Siehe Antwort zu 18. e).

- g) *Bitte Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote sowie Anzahl der Straftaten bis dato auflisten.*

Angehal- tene Per- sonen	Inaugen- schein- nahmen	Identitätsfest- stellungen	Aufent- halts- verbote	Platzver- weise	Straf- taten
282	Nicht erhoben	Nicht erhoben	89	98	8

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um vorläufige Daten, die sich aufgrund der noch nicht abgeschlossenen statistischen Aufbereitung ändern können.